

Bericht
des
Eidgenössischen Versicherungsgerichts
an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung
im Jahre 1962

(Vom 30. Januar 1963)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1962 Bericht zu erstatten.

I. Tätigkeit des Gerichts

A. Allgemeiner Überblick

Im Berichtsjahr 1962 standen für das Gericht Probleme der Invalidenversicherung eindeutig im Vordergrund. Die eingelangten Berufungen aus diesem Versicherungszweig stiegen von 311 im Jahre 1961 auf 401 im Jahre 1962, während die Streitfälle in den übrigen Gebieten der Sozialversicherung – zum Teil erheblich – zurückgingen. Trotz diesem Rückgang erhöhte sich die Gesamtzahl der hängigen Fälle von 583 im Jahre 1960 und 847 im Jahre 1961 auf 995 im Jahre 1962 (240 übertragene und 755 neu eingegangene).

Von den 995 hängigen Prozessen wurden 733 erledigt und 262 auf das Jahr 1963 übertragen. Obwohl die Zahl der erledigten Prozesse gegenüber dem Jahre 1961 um 126 zugenommen hat, ist der Übertrag im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen; auch die mittlere Prozessdauer wurde etwas länger. Das Gericht hat dieser Lage immer wieder seine Aufmerksamkeit geschenkt und die in seiner Macht liegenden Massnahmen getroffen. Diese Massnahmen konnten sich nicht sofort auswirken; sie beginnen nun aber ihre Früchte zu tragen.

Durch die weitgehende Beanspruchung der Ersatzmänner, die in 20 Fällen beigezogen wurden (worunter sich ein einziger Revisionsfall befand, der nach den Prozessvorschriften vom ausserordentlichen Gericht zu beurteilen war),

durch die vermehrte Beschäftigung gelegentlicher auswärtiger Redaktoren und durch die leichte Vermehrung des Personalbestandes konnten in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres die hängigen Fälle um rund 50 vermindert werden. Die Neueingänge in der Invalidenversicherung haben allem Anschein nach ihren Höhepunkt überschritten, und im Hinblick auf die eingetretene Wendung darf in absehbarer Zeit ein Rückgang der Prozesse erwartet werden. Sofern nichts Unvorhergesehenes eintritt, dürften daher sowohl hinsichtlich der Zahl der hängigen Fälle als auch hinsichtlich der Arbeitsbelastung bald normale Verhältnisse eintreten.

Die mittlere Prozessdauer ist in einem Rahmen geblieben, der sich mit den Erfordernissen eines raschen Verfahrens in Sozialversicherungssachen noch vereinbaren lässt. Im übrigen geht die Verlängerung der Prozessdauer nicht bloss auf die grosse Zahl der Streitfälle, sondern auch – und zwar überwiegend – auf die Schwierigkeiten der Fragen zurück, die sich in der Invalidenversicherung gestellt haben: Das Gericht musste in mehreren Fällen grundlegende Gutachten anordnen, die zum Teil noch in Bearbeitung sind; daneben machten eine Anzahl grundsätzlicher Fragen eingehende Abklärungen und Beratungen notwendig, um in diesem neuen Gebiet von allem Anfang an zu einer festen und einheitlichen Rechtsprechung zu kommen. In den übrigen Zweigen der Sozialversicherung ist die Prozessdauer nur deshalb länger geworden, weil dem Entscheid verschiedener Streitfragen aus der Invalidenversicherung wegen Dringlichkeit der Vorrang eingeräumt werden musste.

Wenn auch gegenwärtig kein Anlass zu Besorgnis besteht, so muss doch der weiteren Entwicklung alle Aufmerksamkeit geschenkt werden. Wie wir bereits im letzten Geschäftsbericht ausführten, werden sich in Zukunft vielleicht noch andere Massnahmen aufdrängen, um ein zufriedenstellendes Wirken der letztinstanzlichen Rechtspflege in Sozialversicherungssachen zu gewährleisten.

B. Besonderes

1. Unfallversicherung

Verschiedene Prozesse gaben dem Gericht Gelegenheit, bei Motorradunfällen «auf dem Wege zur und von der Arbeit» die erforderlichen Begriffsmerkmale (hinsichtlich Ort und Zeit) näher zu erläutern. Das Gericht stellte unter Übernahme des Betriebsbegriffes des Haftpflichtrechtes auch fest, dass der Ausschlussstatbestand des «Motorradfahrens» die Benützung eines in Betrieb befindlichen Motorrades voraussetzt.

Zu den von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ausgeschlossenen aussergewöhnlichen Gefahren gehören auch die «Vergehenshandlungen». Das Gericht kam auf seine ursprüngliche Rechtsprechung zurück, die es dahin präziserte, dass entsprechend den strafrechtlichen Grundsätzen nur strafbare Handlungen von der Versicherung ausgeschlossen seien. Wenn auch grundsätzlich nur derjenige strafbar ist – und unter den Ausschlussstatbestand fällt –,

welcher fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen und gemäss dieser Einsicht zu handeln, so sind doch die strafrechtlichen Bestimmungen über die selbstverschuldete Unzurechnungsfähigkeit – insbesondere im Falle der Trunkenheit – geeignet, einer übermässigen Beanspruchung der Versicherung den Riegel zu schieben. – In diesem Zusammenhange sei noch erwähnt, dass das Gericht zu den Wagnissen, die ebenfalls von der Versicherung ausgeschlossen sind, die Teilnahme an Boxkämpfen gezählt hat.

Wie bereits in früheren Jahren war indessen in der Mehrzahl der Fälle entweder über den Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Gesundheitsschaden zu urteilen (und hier öfters auch über den Einfluss eines krankhaften Vorzustandes oder einer konstitutionellen Abnormität) oder der Grad der Erwerbsunfähigkeit zu bestimmen. Von den besonderen Problemen mag dasjenige der Haftung für Folgen medizinischer Massnahmen im Rahmen einer gerichtlich angeordneten Expertise erwähnt werden.

2. Militärversicherung

Von den üblichen Prozessen abgesehen, waren Voraussetzung und Art der Kürzung von Militärversicherungspensionen zu umschreiben, die neben einer Rente der Invalidenversicherung ausgerichtet werden. Zwei Urteile enthalten die ersten Grundsätze für die Anwendung des Artikels 45 des Invalidenversicherungsgesetzes, der – was ebenfalls erwähnt werden mag – in gleicher Weise auch die Kürzung der Renten der Betriebsunfallversicherung regelt.

3. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Im wesentlichen wurden dem Gericht die gleichen Rechtsfragen unterbreitet wie in den vorangegangenen Jahren; wenn sie auch manchmal verwickelt waren, so wiesen sie doch keine grundlegend neuen Aspekte auf. Wir begnügen uns daher, die verschiedenen Streitigkeiten hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Versicherung zu erwähnen, in denen entweder über die Befreiung von Personen wegen Zugehörigkeit zu einer ausländischen staatlichen AHV oder aber über die Aufnahme von Auslandschweizern in die freiwillige AHV zu befinden war. Die Beitragsstreitigkeiten bilden weiterhin den zahlenmässig grössten Teil der Prozesse, handle es sich um die Unterscheidung zwischen Kapitalertrag und Erwerbseinkommen, um die Abgrenzung zwischen selbständiger und unselfständiger Tätigkeit, um die Bestimmung des beitragspflichtigen Einkommens oder endlich um die Herabsetzung und den Erlass von Beiträgen. Zu den dem Gericht im Rentengebiet am häufigsten unterbreiteten Streitigkeiten gehören die Frage nach dem überwiegenden Bürgerrecht des Auslandschweizers, der eine ausserordentliche Rente beansprucht, die Frage der Wohnsitzdauer des Ausländers in der Schweiz, der, gestützt auf einen mit seinem Heimatstaat abgeschlossenen Staatsvertrag, eine Rente verlangt, und endlich die Fragen der Rentenberechnung im allgemeinen und der Anpassung der ordentlichen Renten an die seit dem 1. Juli 1961 geltenden Bestimmungen im besonderen.

4. Invalidenversicherung

Mehr als die Hälfte der im Jahre 1962 ergangenen Entscheide betraf die Invalidenversicherung, weshalb es unmöglich ist, alle durch die Rechtsprechung behandelten Fragen zu erwähnen oder auch nur die wichtigsten unter ihnen aufzuzählen. Immerhin erscheint es als angezeit, die beurteilten Probleme in grossen Linien zu skizzieren.

Vorab ist festzustellen, dass die Prozesse über die Eingliederungsmassnahmen sowohl ihrer Zahl wie ihrer Bedeutung nach immer mehr ins Gewicht fallen, wenn auch die Streitigkeiten um den Rentenanspruch noch vorherrschen. Diese Erscheinung zeigt eine Entwicklung an, die sich ohne Zweifel noch verstärken wird, je mehr die Invaliden der sogenannten Eintrittsgeneration zurücktreten (es fallen darunter zahlreiche bejahrte Personen, für die eine Eingliederung nicht mehr angezeigt ist) und je mehr sich die Invalidenversicherung mit jüngeren Versicherten bereits vom tatsächlichen Eintritt der Invalidität an zu befassen hat.

Unter den Eingliederungsmassnahmen stehen die medizinischen Vorkehren an erster Stelle; sie betreffen in fast gleicher Zahl Erwachsene wie Kinder mit Geburtsgebrechen. Das Hauptproblem liegt in der Abgrenzung der medizinischen Eingliederungsmassnahmen, die von der Invalidenversicherung zu übernehmen sind, von der eigentlichen Leidensbehandlung, die nicht zu Lasten dieser Versicherung geht. Ein weiteres Problem, das nicht nur die medizinische Eingliederung angeht, sich aber bisher vor allem in diesem Zusammenhang stellte, betrifft die Übernahme von Massnahmen, die ohne Anordnung der Versicherung durchgeführt worden sind. Zahlenmässig folgen die Prozesse über die Hilfsmittel und deren Unterhaltskosten; hier spielen die Motorfahrzeuge eine wichtige Rolle. An dritter Stelle stehen die Streitigkeiten hinsichtlich der Massnahmen für die Sonderschulung und für die bildungsunfähigen Minderjährigen. Das Gericht äusserte sich vor allem zur Abgrenzung der Bildungsfähigkeit von der Bildungsunfähigkeit, zur Umschreibung des Begriffes der Sonderschulung sowie zur Natur und zum Umfang der invaliditätsbedingten Mehrkosten bei Kindern. Die Streitigkeiten über die beruflichen Massnahmen hielten sich in bescheidenem Rahmen; immerhin mussten wegen der sehr verschiedenen Beiträge der Versicherung die erstmalige berufliche Ausbildung – die von der Sonderschulung zu unterscheiden ist – und die Umschulung klar voneinander abgegrenzt werden.

Im Bereich der Invalidenrenten haben sich die von allem Anfang an aufgestellten Grundsätze über die Bemessung der Invalidität bewährt. Es ging noch darum, die Begriffe der voraussichtlich bleibenden oder längere Zeit dauernden Erwerbsunfähigkeit festzulegen, die den Rentenanspruch zur Entstehung bringen, sowie den Härtefall zu umschreiben, der schon bei einer weniger als hälftigen Invalidität Anspruch auf Rente gibt.

Die Verweigerung oder Kürzung der Geldleistungen gegenüber Versicherten, die ihre Invalidität grobfahrlässig herbeigeführt haben, bildete Gegen-

stand der ersten grundsätzlichen Entscheidungen, in denen sich das Gericht zum Begriff der groben Fahrlässigkeit sowie zum Umfang und zu den Bedingungen der Kürzung äusserte.

5. Arbeitslosenversicherung

In den wenigen an die letzte Instanz weitergezogenen Streitigkeiten war im wesentlichen über den Anspruch auf Taggeld bei Betriebsunterbrechung und über die Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit zu befinden. Ausserdem hatte das Gericht Gelegenheit, zu erkennen, dass einem Beschwerdeführer unter bestimmten Bedingungen auch in Arbeitslosenversicherungssachen die unentgeltliche Verbeiständung gewährt werden kann.

6. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern

Durch die verschiedenen Änderungen des Gesetzes gemäss Novelle vom 16. März 1962, in Kraft seit 1. Juli 1962, wurden die Streitigkeiten, die das Gericht im Jahre 1961 stark beschäftigten, praktisch zum Verschwinden gebracht. Die Ausdehnung der Familienzulagen auf die Kleinbauern des Flachlandes hat bisher vor der letzten Instanz zu keinen Prozessen geführt.

7. Erwerbsersatzordnung

An unser Gericht ist erst gegen Ende des Berichtsjahres ein einziger Fall weitergezogen worden.

II. Zusammensetzung des Gerichts

In der Zusammensetzung des Gerichts ist im Berichtsjahr keine Änderung eingetreten.

III. Statistik

Zahl der Erledigungen

Natur der Streitsache	Von 1961 übertragen	Neu eingegangen	Total Pendenzen	Erledigt durch			Total Erledigungen	Nach Sprachen			Mittlere Prozess- dauer in Monaten	Auf 1963 übertragen	
				Gesamt- gericht	Abteilungen	Präsident od. Einzelrichter		deutsch	franz.	ital.			
1. Unfallversicherung													
a. Leistungspflicht der SUVA . . .	38	60	98	53	16	6	75	44	28	3	5 ¹ / ₂	23	
b. Gesuche um Vollstreckbar- erklärung . . .	1	88	89	—	—	88	88	48	12	28	1	1	
2. Militärversicherung	17	40	57	33	5	5	43	26	15	2	4 ¹ / ₂	14	
3. Alters- und Hinterlassenen- versicherung . . .	35	140	175	53	62	8	123	75	30	18	4	52	
4. Invaliden- versicherung . . .	144	401	545	341	36	8	385	285	95	5	5	160	
5. Arbeitslosen- versicherung . . .	4	15	19	13	1	—	14	—	9	5	5	5	
6. Familienzulagen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern .	1	10	11	3	2	—	5	3	2	—	5 ¹ / ₂	6	
7. Erwerbsersatz- ordnung	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
	240	755	995	496	122	115	733	481	191	61		262	

Art der Erledigung

Natur der Streitsache	Berufungskläger bzw. Beschwerdeführer	Nichttreten	Abschreibung infolge Rückzugs oder Ge- stanslosigkeit	Gänzliche oder teilweise Grütheissung	Abweisung		Total
1. Unfallversicherung a. Leistungspflicht der SUVA	Versicherter SUVA	2	8	1	42	53	75
		—	1	19	2	22	
b. Vollstreckbarerklärung von Prämienforde- rungen	Gesuche der SUVA	—	29	59	—	88	88
2. Militärversicherung. . .	Versicherter	—	4	—	27	31	43
	Militärversicherung	—	1	9	2	12	
3. Alters- und Hinterlassenenversiche- rung	Versicherter	2	7	7	73	89	123
	Arbeitgeber	—	1	3	10	14	
	Bundesamt für Sozialversicherung	—	—	14	—	14	
	Ausgleichskasse	—	1	2	3	6	
4. Invalidenversicherung .	Versicherter	10	10	59	198	277	385
	Bundesamt für Sozialversicherung	—	3	90	12	105	
	Ausgleichskasse	—	—	1	2	3	
5. Arbeitslosenversicherung	Versicherter	—	1	1	12	14	14
	Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	—	—	—	—	—	
	Kasse oder kant. Amtsstelle	—	—	—	—	—	
		—	—	—	—	—	
6. Familienzulagen für land- wirtschaftliche Arbeit- nehmer und Kleinbauern	Arbeitnehmer oder Kleinbauer	—	—	—	3	3	5
	Bundesamt für Sozialversicherung	—	—	—	2	2	
	Ausgleichskasse	—	—	—	—	—	
7. Erwerbsersatzordnung .	Wehrpflichtiger	—	—	—	—	—	—
	Bundesamt für Sozialversicherung	—	—	—	—	—	
	Ausgleichskasse	—	—	—	—	—	
		14	66	265	388	733	733

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren Nationalräte und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 30. Januar 1963.

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts,

Der Präsident:

Prod'hom

Der Gerichtsschreiber:

Ducommun
